



**Stadtsportbund Gera e.V.**



# **Jugendordnung**

der Geraer Sportjugend  
im Stadtsportbund Gera e.V.

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

1. Die Geraer Sportjugend (GSJ) ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes Gera e.V. (SSB) und entsprechend § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
2. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der ordentlichen Mitglieder des SSB Gera e.V., die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII) sowie die gewählten Jugendvertreter der Jugendleitungen der Vereine bilden die GSJ.
3. Die GSJ ist im SSB die territoriale Interessenvertretung der Mitglieder der Vereine im SSB im Alter bis 27 Jahre in sportlichen sowie allgemeinen Jugendfragen.
4. Die GSJ im SSB führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 2 Werte und Aufgaben**

Die GSJ teilt die Werte des SSB (§ 2 SSB-Satzung). Aufgaben der GSJ sind:

1. Unterstützung und Förderung des gesamten Spektrums der Jugendarbeit im und um Sport, dabei ist die sportliche Betätigung in den Sportvereinen ein fester Bestandteil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Unterstützung der sportlichen Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite
4. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit Situationen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
5. Förderung der Befähigung zum sozialen Verhalten und Anregung der Kinder und Jugendliche zum bürgerschaftlichen Engagement
6. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Begegnungen
7. Pflege der internationalen Jugendbegegnungen, um mehr Bereitschaft zu Verständigungen zu wecken

## **§ 3 Organe**

Organe der GSJ sind:

1. Sportjugendmitgliederversammlung
2. Sportjugendleitung

#### **§ 4 Sportjugendmitgliederversammlung**

1. Sie ist das oberste Organ der GSJ und besteht aus den gewählten Vertretern der Vereine im SSB mit gültiger Jugendordnung und den Mitgliedern der Sportjugendleitung.
2. Jeder Verein, der Mitglied im SSB Gera e.V. ist, wird eingeladen und benennt einen Delegierten.
3. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind alle Vereine, die auf dem Vereinsverwaltungsprogramm Intelli-Verein ([www.unser-sportverein.net](http://www.unser-sportverein.net)) angegeben haben, dass eine Vereinsjugendordnung vorhanden ist sowie jedes Mitglied der Sportjugendleitung.
4. Aufgaben der Sportjugendmitgliederversammlung sind u.a.:
  - Entgegennahme des Sach- und Finanzberichtes der Sportjugendleitung
  - Festlegung der Richtlinien in der Sportjugendarbeit und für die Tätigkeit der Sportjugendleitung
  - die Beratung von Grundsatzfragen und die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Entlastung und Wahl der Sportjugendleitung
5. Eine Sportjugendmitgliederversammlung findet mindestens 1x im Jahr statt. Sie wird 3 Wochen vorher von der Sportjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich (per Post oder per Mail) einberufen.
6. Eine außerordentliche Sportjugendmitgliederversammlung kann auf Beschluss der Sportjugendleitung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der im Intelli mit Jugendordnung hinterlegten Vereine im SSB schriftlich mit Begründung beantragt wird.
7. Die Sportjugendmitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
8. Bei Beschlussfassungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten,
9. Über die Beschlüsse der Sportjugendmitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 5 Sportjugendleitung**

1. Die Sportjugendleitung besteht aus dem Vorsitzenden, ~~und~~ seinem stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens einem und maximal fünf Beisitzern.

2. In die Geraer Sportjugendleitung ist jedes Mitglied eines Vereins mit Jugendordnung im SSB ab 16 Jahren wählbar.
3. Die Mitglieder der Sportjugendleitung werden von der Sportjugendmitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
4. Die Wahl der Geraer Sportjugendleitung erfolgt im Vorfeld des Stadtsporttages des SSB.
5. Der Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums des SSB.
6. Die Sportjugendleitung führt die GSJ, vertritt sie nach innen und außen, setzt die Beschlüsse der Sportjugendmitgliederversammlung um.
7. Die Sportjugendleitung wählt den Vertreter der GSJ für die Mitgliederversammlung des Stadtjugendring Gera e.V.
8. Die Sportjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des SSB und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Sportjugendmitgliederversammlung.
9. Die Sportjugendleitung ist für Beschlüsse der Sportjugendmitgliederversammlung und dem Präsidium des SSB verantwortlich.
10. Die GSJ wird durch ihren Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied nach innen und außen vertreten.

## **§ 6 Arbeits- und Beratungsgremien**

1. Zur Planung und Durchführung der Aufgaben kann die Sportjugendleitung Arbeits- und Beratungsgremien berufen.
2. Die Arbeits- und Beratungsgremien nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr und bereiten Beschlüsse der Geraer Sportjugendleitung vor.

## **§ 7 Rechtsgrundlagen**

1. Die GSJ kann ihren Geschäftsbetrieb durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe und Gremien unter Beachtung der Ordnungen des SSB regeln.
2. Alle nicht in dieser Jugendordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich analog nach der Satzung und den Ordnungen des SSB.

## **§ 8 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung der GSJ bedürfen der Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten bei einer Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Schreibweise**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Funktions- und Statusbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern dieser Jugendordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## **§ 10 Sonstiges**

Die vorstehende Jugendordnung wurde auf der ordentlichen Geraer Sportjugendmitgliederversammlung am 21.04.1999 in Gera beschlossen.

Am 12.03.2015 wurde die Änderung im § 5 in der ordentlichen Mitgliederversammlung der Geraer Sportjugend beschlossen.

Am 04.07.2019 wurden die Änderungen in den §§ 1 und 2 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der Geraer Sportjugend beschlossen.

Am 10.05.2021 wurde die Jugendordnung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Geraer Sportjugend neu gefasst.